SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/3359**
20. Wahlperiode 3. Juli 2025

Kleine Anfrage
der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)
und Antwort
der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)

Betriebskitas

1. Wie definiert das KiTaG SH eine Betriebskita? Unter welchen Voraussetzungen kann eine Betriebskita nach dem KiTaG SH anerkannt werden?

   Antwort:

   Laut der gesetzlichen Definition in § 12 Absatz 2 KiTaG SH sind Betriebs-Kindertageseinrichtungen „Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von Betrieben, die die Kindertageseinrichtung für die Kinder ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreiben“. Das KiTaG stellt Kindertageseinrichtungen mit Belegrechten für Betriebe den Betriebs-Kindertageseinrichtungen gleich.

   Betriebs-Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen mit Belegrechten für Betriebe nehmen an der Finanzierung nach dem KiTaG SH teil, wenn sie in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen worden sind. Es gelten folgende besonderen Fördervoraussetzungen (§ 18 Absatz 2 KiTaG SH): Bis zu 80 Prozent der

Plätze können den Kindern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorbehalten werden. Der Betreuungsvertrag darf nicht deshalb gekündigt oder nicht verlängert werden, weil die Eltern aus dem Betrieb ausgeschieden sind.

Bis 2020 war die öffentliche Förderung von betrieblichen Kindertageseinrichtungen davon abhängig, dass das zuständige Ministerium auf Antrag ein besonderes Interesse des Unternehmens an einer eigenen Einrichtung oder an Belegrechten feststellte und diese als förderungsfähig anerkannte. Dieses Erfordernis sowie der damit verbundene bürokratische Aufwand ist mit der Kita-Reform entfallen.

2. Welche Rolle spielt das Ministerium bei der Zulassung und Aufsicht von Betriebskitas?

   Antwort:

   Das beim MSJFSIG angesiedelte Landesjugendamt ist nach §§ 45 ff. des Achten Buchs Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Jugendförderungsgesetz die betriebserlaubniserteilende Behörde für Kindertageseinrichtungen in den kreisfreien Städten und führt die Aufsicht über diese Einrichtungen. Dieses gilt auch für Betriebs-Kindertageseinrichtungen.

   Die Entscheidung über die Aufnahme von Betriebs-Kindertageseinrichtungen in die Bedarfspläne – und damit über die öffentliche Finanzierung der Betriebs-Kindertageseinrichtungen über das KiTaG – treffen die Standortgemeinden und die örtlichen Träger der Jugendhilfe. Das Anerkennungsverfahren beim Ministerium ist mit der Kita-Reform entfallen, siehe Antwort auf Frage 1.

3. Welche Fördermöglichkeiten gibt es für Unternehmen, die eine eigene Kita (mit)betreiben wollen?

   Antwort:

   In den Bedarfsplan aufgenommene Betriebs-Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen mit Belegrechten für Betriebe haben einen Anspruch auf eine Förderung nach dem KiTaG. Sofern mit der Standortgemeinde keine abweichende Vereinbarung besteht, steht dem

Träger ein Anspruch in Höhe der gesetzlichen Fördersätze gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu (Direktförderung, § 15 Absatz 2 Nummer 1 KiTaG).

4. Dürfen Betriebskitas exklusiv Kindern von Betriebsangehörigen vorbehalten sein oder müssen auch externe Kinder aufgenommen werden?

   Antwort:

   Siehe Antwort auf Frage 1.

5. Welche Modelle von Betriebskitas sind in Schleswig-Holstein derzeit anerkannt bzw. gängig (z. B. durch Trägerschaft des Unternehmens, Kooperation mit einem freien Träger, Mischformen)?

   Antwort:

   In Schleswig-Holstein befinden sich Betriebs-Kindertageseinrichtungen teils in Trägerschaft des Unternehmens selbst, teils kooperieren die Unternehmen eng mit freien Trägern (sog. betriebsnahe Kitas) oder sie buchen Belegplätze bei Trägern, die dies im Einzelfall anbieten oder darauf speziell ausgerichtet sind.

6. Gibt es Leitfäden oder Empfehlungen vom Ministerium für Unternehmen, die eine Kita gründen möchten?

   Antwort:

   Das MSJFSIG stellt keine Leitfäden oder Empfehlungen zur Verfügung, da bisher kein entsprechender Bedarf bekundet wurde.

7. Wie viele Betriebskitas gibt es aktuell in Schleswig-Holstein (bitte nach Trägerschaft, Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

   Antwort:

   Nach Auskunft des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein, Kinder- und Jugendhilfestatistik sind die Zahlen wie folgt:

Tageseinrichtungen für Kinder von Betriebsangehörigen in Schleswig-Holstein am 1. März 2024 nach Kreisen	
Gebiet	Anzahl
Schleswig-Holstein	32
davon kreisfreie Stadt / Kreis	
Flensburg	.
Kiel	3
Lübeck	4
Neumünster	.
Dithmarschen	.
Herzogtum Lauenburg	.
Nordfriesland	3
Ostholstein	-
Pinneberg	5
Plön	3
Rendsburg-Eckernförde	.
Schleswig-Flensburg	.
Segeberg	.
Steinburg	.
Stormarn	.

. = Wert ist geheim zu halten: Nach Auskunft des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein muss auf eine differenzierte Darstellung der Ergebnisse in der Differenzierung nach Kreisen und Trägern verzichtet werden, da die Angaben wegen der geringen Besetzung durchweg der statistischen Geheimhaltung unterliegen.

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Statistik der Kindertageseinrichtungen

Tageseinrichtungen für Kinder von Betriebsangehörigen in Schleswig-Holstein am 1. März 2024 nach ausgewählten Trägern	
Träger	Anzahl
Insgesamt	32
davon	
öffentliche Träger	7
freie Träger	25
darunter	
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverbund	4
Diakonisches Werk, sonstiger der EKD angeschlossene Träger	9
Unternehmens-/ Betriebsteil	3

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Statistik der Kindertageseinrichtungen

Die Kita-Datenbank weist Betriebs-Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen mit Belegrechten für Betriebe bislang nicht gesondert aus. Die Erweiterung um eine entsprechende Funktion ist aktuell beim IT-Dienstleister beauftragt.